

Förderverein  
der  
Obersee - Grundschule Berlin

**Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Obersee - Grundschule Berlin". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Obersee - Grundschule Berlin e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur und der körperlichen Entwicklung durch ideelle und finanzielle Förderung der Obersee - Grundschule Berlin.

Dazu zählen besonders (Aufzählung nicht abschließend):

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- b) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
- c) die Unterstützung der Schule und einzelner bedürftiger Schüler/innen bei Schulfahrten,
- d) die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
- e) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- f) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
- g) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, und die Inanspruchnahme öffentlicher und privater Fördermittel verwirklicht.

2. Mittel des Vereins dürfen nur gewährt werden, sofern eine vorrangig zu beantragende staatliche Förderung nicht beansprucht werden kann bzw. nicht ausreicht.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Vereinsmittel besteht nicht.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zur Realisierung der Vereinszwecke kann der Verein Zweckbetriebe im Sinne von § 65 Abgabenordnung betreiben.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Absatz 4 steht dem Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Verein und einem Mitglied nicht entgegen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Obersee - Grundschule Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit erklärt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn sie der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung nicht ablehnt. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 1 Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstoßen oder schuldhaft in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Fördervereins schwerwiegend geschädigt hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur beschlossen werden, wenn ein eingehend begründeter schriftlicher Antrag vorliegt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung bekannt gegeben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag und in sozialen Härte- sowie anderen geeigneten Fällen wie Erwerbslosigkeit und Renteneintritt nach Prüfung der vorgelegten Nachweise Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. die jeweiligen Zahlungsmodalitäten dafür ändern.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen wie z. B. Ausschüsse, Arbeitsgruppen u. ä. geschaffen werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, maximal jedoch aus 5 Mitgliedern.  
  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist jeweils die Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
3. Im Innenverhältnis vertritt ein anderes Vorstandsmitglied nur dann, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist oder dieser/diese einem anderen Vorstandsmitglied die Vertretung ausdrücklich übertragen hat. Es kann ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, der eine Außenzuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung hat.
4. Wird ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt, erhält er eine der Wirtschaftskraft des Vereins und seinen Aufgaben entsprechende Vergütung.
5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung;
  - d) Erstellung des Jahresberichts;
  - e) Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins;
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist entgegen § 13 Abs. 2 lit. g jederzeit ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund wie z. B. vereinsschädigendem Verhalten abberufen.
4. Bei den Beschlussfassungen gem. Abs. 1 und 3 sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verein seit einem Jahr angehören. § 13 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Dieser Absatz gilt nicht für die erstmalige Wahl des Vorstandes in der Gründungsversammlung.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist, eine Stimme. Die Beitragsentrichtung ist auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 6);
  - e) (im Wahljahr) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 11);
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - g) Erstellung bzw. Änderung einer Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung;
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mittels Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeisterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bis zu dessen Wahl obliegt die Versammlungsleitung dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, inner-

halb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt gemäß § 3 Abs. 6 an die Obersee - Grundschule Berlin. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.